

Teleskopstapler Zusatzqualifikation

gem. DGUV Grundsatz 308-009, DIN EN 1459-2, DIN EN 1459-3

Nach einer **erfolgreich absolvierten Teleskopstapler Grundschulung** (Stufe 1 -Allgemeine Qualifizierung für starre Teleskopstapler nach DIN EN 1459-1) haben die Teilnehmer die Möglichkeit, sich in folgenden **Zusatzqualifizierungskursen** befähigen zu lassen:

- **Stufe 2a) Drehbarer Oberwagen** (DIN EN 1459-2)
- **Stufe 2b) Einsatz mit Arbeitskorb** (DIN EN 1459-3)

Stufe 2a) Drehbarer Oberwagen

Fahrerinnen und Fahrer von Teleskopstaplern mit drehbarem Oberwagen müssen die Teilnahme am Zusatzqualifizierungskurs der Stufe 2a nachweisen, da bei Einsätzen mit diesen Gerätschaften zusätzliche Gefahren bestehen. Die Teilnehmer müssen eine theoretische, sowie eine praktische Abschlussprüfung erfolgreich bestehen, um eine Befähigung zu erhalten.

Stufe 2b) Einsatz mit Arbeitskorb

Werden Teleskopstapler als Hubarbeitsbühne eingesetzt, müssen die Fahrerinnen und Fahrer am Zusatzqualifizierungskurs der Stufe 2b teilnehmen und diesen genauso wie bei der Stufe 2a theoretisch und praktisch erfolgreich absolvieren. Sind sie jedoch im Besitz einer gültigen PAL-Card für die Kategorien 1b oder 3b (**IPAF Bediener Schulung**), kann die Teleskopstapler Stufe 2b bescheinigt werden und es bedarf keiner gesonderten Schulung.

Ablauf

Unsere Schulungsleiter sind speziell ausgebildete und qualifizierte Trainer. Die Schulungsdauer beträgt bei beiden Zusatzstufen jeweils 1 Tag und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden voll verpflegt. Die vorherige Teilnahme an einer Teleskopstapler Grundschulung wird vorausgesetzt.



Für Anfragen, Terminabsprachen und Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Tamara Twardoch
Leiterin Schulungszentrum

☎ 02304 / 933-588

✉ schulung@cramer-arbeitsbuehnen.de

🌐 www.cramer-schulungen.de

